



ENSI, CH-5200 Brugg

A-Post

Frau
Iris Frei
Kornberg 256
5027 Herznach

Klassifizierung: **keine**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: HUS/GUJ – 50FMA.OEFF

Sachbearbeiter: Hueber Sebastian: +41 56 460 86 00

Brugg, 5. September 2016

Ihr Schreiben vom 26. August 2016

Sehr geehrte Frau Frei
Sehr geehrter Herr Jochim

ENSI-Direktor Hans Wanner hat Ihren und den offenen Brief erhalten, gelesen und uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Sicherheit von Mensch und Umwelt vor den Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist das zentrale Anliegen der Kernenergiegesetzgebung und der Arbeit der rund 140 Mitarbeitenden des ENSI.

In der Schweiz dürfen Kernkraftwerke nur betrieben werden, wenn sie die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Als unabhängige Aufsichtsbehörde wacht das ENSI darüber, dass die Betreiber sich an die Vorgaben des Gesetzgebers halten.

Gestützt auf über 500 angemeldeten und unangemeldeten Inspektionen durch ENSI-Fachleute, sowie Nachweisen und Gesuchen, die durch ENSI-Fachleute und fallweise auch zugezogenen externen Experten geprüft werden, können wir sagen, dass alle Kernkraftwerke, die in der Schweiz in Betrieb sind, die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dabei genügen sie nicht nur den minimalen Anforderungen, sondern verfügen darüber hinaus über Sicherheitsmargen.

Gemäss Art. 22 des Kernenergiegesetzes (SR 732.1) ist der Betreiber verantwortlich für die Sicherheit und den sicheren Betrieb seiner Anlage. Er wird seine Anlage geordnet ausser Betrieb nehmen, wenn er sich aus technischen und ökonomischen Gründen dafür entscheidet. Wie lange ein Kernkraftwerk betrieben werden kann, hängt letztlich vom Zustand der Grosskomponenten – wie Reaktordruckbehälter, Stahldruckschale und Reaktorgebäude – und der Bereitschaft des Betreibers ab, in Nachrüstun-



Klassifizierung:
Betreff:

keine
Ihr Schreiben vom 26. August 2016

gen, die für den Erhalt und die Erweiterung der Sicherheitsmarge notwendig sind, zu investieren. Gemäss Art. 43 der Kernenergieverordnung (SR 732.11) hat der Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk die Anlage abzuschalten, wenn ein Abschaltkriterium der Technischen Spezifikation oder des Kraftwerkreglementes erfüllt ist. Zudem sind in Art. 44 der Kernenergieverordnung die Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme und Nachrüstung von Kernreaktoren festgehalten.

Besteht ein konkreter Anlass zur Befürchtung, dass in naher Zukunft ein Störfall mit möglichen Folgen für Mensch und Umwelt eintreten könnte, kann das ENSI gemäss Art. 72 des Kernenergiegesetzes die Abschaltung eines Kernkraftwerks verfügen. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, entzieht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK auf der Basis von Art. 67 des Kernenergiegesetzes als Bewilligungsbehörde die Bewilligung. Dies ist auch der Fall, wenn der Bewilligungsinhaber eine Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt.

Beznau 1 steht derzeit still, weil im Grundmaterial des Reaktordruckbehälters Befunde festgestellt wurden. Es ist nun die Aufgabe der Betreiberin Axpo nachzuweisen, dass die Anlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und damit die Sicherheit von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Nur wenn wir davon überzeugt sind, dass dies der Fall ist, werden wir Beznau 1 die Freigabe zum Wiederauffahren erteilen.

Das ENSI betreibt keine Politik, sondern setzt die Vorgaben des Gesetzgebers um und durch. In der Schweiz ist das Parlament – die Legislative – die Stelle, die die Gesetze erstellt. Die Kernenergiegesetzgebung ist somit in einem demokratischen Prozess entstanden. Auch das Schweizer Volk kann sich einbringen. Gerne erinnern wir Sie daran, dass beispielsweise die Referendumsfrist für das Kernenergiegesetz 2003 unbenutzt ablief. Im Rahmen der Abstimmung zur Ausstiegsinitiative kann sich das Stimmvolk Ende November 2016 zu einer Verfassungsänderung äussern.

Wenn die Schweizer Gesetzgebung nicht ausreichen sollte, haben Sie in diesem demokratischen Rechtsstaat die Möglichkeit, mit den geeigneten politischen Instrumenten, die Ihnen als Bürger zur Verfügung stehen, aktiv zu werden.

Aus den oben beschriebenen Gründen stehen wir für eine öffentliche Übergabe des Briefes nicht zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI

Dr. Felix Altorfer
Leiter Direktionsstab

Sebastian Hueber
Leiter Sektion Kommunikation